

Colonnen gemacht. Die Linie des Feindes bestand aus 32 Schiffen, von welchen 18 Französische und 14 Spanische waren. Die Admirale Villeneuve und Gravina kommandirten. Die Aktion nahm um 12 Uhr ihren Anfang. Sie war sehr heftig. Um 3 Uhr errangen wir den Sieg. Neunzehn Linien-schiffe (wovon 2 von der ersten Größe) und 3 Flaggenoffiziere, nämlich Admiral Villeneuve, Don Ignaz Maria d'Aliva und Don Baltasar Hidalgo Cisneros fielen in unsere Hände. Der Achilles, ein franz. Schiff von 74 Kanonen, hatte sich bereits ergeben, als es durch die Ungeschicklichkeit der Franzosen Feuer faßte und aufflog. Von unserer Seite

war der Verlust gering. Das Einzige, was wir zu bedauern haben, ist der Tod des Com-mandeur en Chef, des unsterblichen Admirals Nelson. Der Spanische Viceadmiral Don Aliva ist ihm indessen bald nachgefolgt, indem auch Er an seinen Wunden gestorben ist, sobald er an Bord des Euryalus gebracht war.

### Budissinischer Getreide-Preis

am 16. Novbr. a. e.

1 Schfl. Korn	10 Ehl.	12 gl.	auch 10 Ehl.	— gl.
— Waizen	12	—	—	11
— Gerste	8	—	—	7
— Hafer	5	—	—	4
— Erbsen	10	—	—	—
— Hirse	17	16	—	17
— Grütze	10	—	—	9

### Des Churfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegii Belehrung über den Verbrauch des ausgewachsenen Roggens und Weizens.

Es ist eine schon alte Bemerkung, daß der Genuß eines, aus stark ausgewachsenem oder feucht eingebrachten und dadurch ausgearteten Korne unvorsichtig bereiteten Brodes, mancherley Uebel, vorzüglich Düsternheit des Kopfes, Blödigkeit und Starrheit der Augen, Kriebeln und Jucken unter der Haut, Zittern der Hände, auch nicht selten Neigung zum Brechen und Stuhlgänge bewirkt hat. Wenn nun wegen der zur Zeit der dießjährigen Erndte im größten Theile unsers Vaterlandes eingetretenen ungünstigen Witterung, vieler Roggen und Weizen, theils auf dem Felde ausgewachsen, theils noch etwas feucht eingebracht und dadurch einer nachherigen Verderbniß in der Scheune ausgefetzt worden ist; man mithin auch jetzt den vorgenannten, in einzelnen Fällen, leider! schon wirklich wahrgenommenen übeln Folgen, öfter entgegen sehen muß: so hält es unterzeichnetes Collegium nicht für überflüssig, das Publikum durch nachstehende Belehrungen, gegen den möglichen Nachtheil des Genußes solcher ausgearteten Früchte, bestmöglichst zu sichern, und rath demnach: 1) das ausgewachsene, angelaufene, dumpfige oder sonst durch die Feuchtigkeit ausgeartete Getreide, nicht sogleich nach dem Ausdrusche zu vermahlen, sondern es vorher in der Luft, an der Sonne, oder noch besser, auf einer Malzdarre oder einem Backofen auszutrocknen oder gar abjudorren, den dabey abfallenden Auswuchs abzusondern und es, wenn möglich, mit gesünderm zu vermengen; 2) das von diesen Körnern gewonnene, gewöhnlich etwas feuchtere Mehl, nicht gleich, nachdem es von der Mühle gekommen, zu verbacken, sondern es, wenn es seyn kann, wenigstens sechs Tage an einem trocknen Orte, leicht verdeckt, stehen zu lassen; 3) bey dem Einteigen des Mehles nicht zu viel und ja nicht zu heißes Wasser zuzugießen; den Teig selbst, wenn es die Umstände erlauben, mit besserem, wenigstens recht trockenem Mehle sorgfältigst durchzukneten, ihn etwas mehr als sonst gebräuchlich zu säuern, zu salzen, auch mit ein wenig Karbe-Kümmel zu vermengen, ihn gehörig aufgehen zu lassen, des leichtern Ausbackens wegen, in nicht zu große Brode zu formen und bey nicht zu jäher Hitze zu backen; und 4) das Brod selbst nie frischbacken, sondern, so viel es sich nur thun läßt, erst am dritten Tage zu essen. Dresden, den 5. Nov. 1805. Churfürstl. Sächs. Sanitäts-Collegium.

Die Wohlöbl. Stadt-Gerichte zu Budissin fügen hierdurch zu wissen, daß zum zweiten nothwendigen Aufbothe des Leinweber Johann Gottlieb Müllerschen, auf allhießigem wendischen Kirchhofe gelegenen Wohnhauses, auf welches bis jetzt 300 Thlr. licitiret, der künftige 3. December d. J. terminlich anberaumer worden, damit sich Kauflustige besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf allhießigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Gebot eröffnen, und nach Befinden der Adjudikation oder andern rechtlichen Weisung gewärtigen können. Budissin, am 21. Novbr. 1805.

Gerichts-Canzley allda.